

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel II

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel I gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personalvertreterausschüsse (Vertrauenspersonen) ist § 9 Abs. 1 in der Fassung LGBl. 2002-10 bis zur Beendigung der Funktion der genannten Organe gemäß § 16 Abs. 1 und 3 weiterhin anzuwenden.